



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein
Landwirtschaft / Umweltschutz

14. Auslauf Rindvieh

Problem

Zur artgerechten Haltung von Rindvieh gehört der regelmässige Auslauf. Er kann das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere fördern. Zu unterscheiden sind permanent genutzte und nicht permanent genutzte Ausläufe. Permanent genutzte Ausläufe müssen einen dichten Belag aufweisen und in Güllegruben entwässern. Nicht permanent genutzte Ausläufe müssen gegen den Untergrund nicht abgedichtet sein, sind jedoch so zu betreiben, dass die Rückstände von Exkrementen auf den nicht überdeckten Plätzen bei Niederschlägen durch Abschwemmung oder Versickerung kein Risiko für die Gewässer darstellen.

Instrument

Die Arbeitshilfe SE 25.0 „Ausläufe im Freien für Rindvieh: Standort-Zulässigkeit und zulässige Abwasserentsorgung hinsichtlich des Gewässerschutzes“ des Kantons Zürich wird angewandt. Es kann unter www.gewaesserschutz.zh.ch heruntergeladen werden.

Die beiden Merkblätter der LBL (Laufhof für Rindvieh – richtig geplant! und Laufhof für Rindvieh – bauen und benützen) sind massgebend für den Bau und die Benutzung des Laufhofes.

Die Benutzung des Laufhofes oder des Auslaufes wird bei Kontrollen visuell geprüft.

Gesetzliche Grundlagen

Bund: TSchV (Tierschutzverordnung) **RAUS-Verordnung** (Verordnung des EVD über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien)

TSchV Art. 18

Rindvieh, das angebunden gehalten wird, muss sich regelmässig, mindestens jedoch an 90 Tagen pro Jahr ausserhalb des Stalls bewegen können.

BUWAL Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 12 (1993)

Ziff. 1.17 Technische Bestimmungen für Laufhöfe.

Ziff. 1.18 Standortauflagen für Lagereinrichtungen und diverse Bauwerke.

RAUS-Verordnung

Art. 4 Abs. 1 Der Laufhof muss sich grösstenteils im Freien befinden.

Anhang 1 Mindestvorschriften für den Auslauf:

Während der Vegetationsperiode mind. 26 Tage im Monat auf einer Weide

während der Winterfütterungsperiode: Auslauf an mindestens 13 Tagen pro Monat.

Bei schlechter Witterung darf der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden.

Anhang 2 Minimale Laufhofflächen

Gemeinsames Verständnis

Die Arbeitshilfe SE 25.0 des Kantons Zürich bildet die Vollzugsgrundlage.

Vollzug

Ausläufe bzw. Laufhöfe werden nach Möglichkeit anlässlich der Gewässerschutzkontrolle im Rahmen der ÖLN-Kontrolle geprüft.

Kommunikation

Die Arbeitshilfe SE 25.0 ist unter www.gewaesserschutz.zh.ch >Download >Gewässerschutz in der Landwirtschaft abgelegt. Die ÖLN-Kontrolleure informieren die Landwirte anlässlich der Kontrolle bei Bedarf.



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein
Landwirtschaft / Umweltschutz

Kontrolle / Erfolgskontrolle

Anzahl beanstandete Laufhöfe/Ausläufe infolge Morast oder falscher Entwässerung. Anzahl Verzeigungen bei Gewässerverschmutzungen.

Nächste Schritte

Gewässerschutzkontrolle im Rahmen der ÖLN-Kontrolle.

Verabschiedet an der Amtsvorstehertagung vom 20. Januar 2004.